

Um den (datenschutz-)rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, wird ein **unzulässiger Abruf** von **Datensätzen per IDA-Verfahren** sowohl für den automatisierten, als auch für den manuellen Abruf **technisch unterbunden**. Ein Abruf wird grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn dieser für die jeweilige Personenart zulässig ist.

Hierbei besteht **eine wesentliche Ausnahme**, die im Folgenden erläutert wird und unbedingt zu beachten ist. Die technische Unterbindung zum Abruf unzulässiger Datensätze greift nicht bei der **Neuanlage eines Personendatensatzes**. Die **Prüfung der Zulässigkeit** des Abrufes erfolgt hier **ausschließlich durch die Anwendenden** (siehe Ausführungen unten).

Ein Abruf der Daten in einem unzulässigen Fall ist bei der Neukundenanlage zu vermeiden. Vor jedem **Datenabruf im Rahmen einer Neuanlage** muss daher zwingend eine **gewissenhafte Prüfung der Zulässigkeit durch die Anwendenden** erfolgen.

Die manuelle Prüfung der Zulässigkeit durch die Anwendenden richtet sich nach den nachfolgend beschriebenen verbindlichen Regelungen.

1. Personenarten, für die ein Abruf zulässig ist

Für folgende natürliche Personen ist der Abruf zulässig, da sie für die gesetzliche Aufgabenerfüllung als eigenständiger Datensatz in STEP enthalten sind:

- Natürliche Personen, die Leistungen nach dem SGB III oder SGB II begehren, beziehen oder bezogen haben („Kundinnen und Kunden“ der BA und der gE),
- Eltern / Erziehungsberechtigte von Kundinnen und Kunden U18 (zum Zeitpunkt der Neukundenanlage),
- Vormunde von Kundinnen und Kunden U18 (zum Zeitpunkt der Neukundenanlage) und
- Unterhaltspflichtige gegenüber Kundinnen und Kunden (nach der Neukundenanlage wird nach aktuellem Stand der IDA für diese Personenart technisch unterbunden).

2. Personenarten, für die ein Abruf unzulässig ist

Die personenbezogenen Basisdaten der folgenden natürlichen Personen dürfen aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden, da ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der BA nach dem Sozialgesetzbuch nicht erforderlich ist (z. B. Geburtsdatum oder Privatanschrift von Rechtsanwälten oder rechtlichen Betreuern, die über eine Geschäftsadresse verfügen).

Diese Personen stehen selbst in keiner direkten Beziehung zur BA oder den gemeinsamen Einrichtungen, sind aber notwendigerweise in STEP mit einem eigenen Datensatz erfasst:

- Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer,
- Bevollmächtigte und Rechtsbeistände,
- Absetzungsempfängerinnen und Absetzungsempfänger von aktuellen und ehemaligen Kundinnen und Kunden.

3. Unzulässigkeit auch bei Mischformen von Personenarten

Nicht zulässig ist darüber hinaus der Abruf für sogenannte Mischformen bei der Neukundenanlage (Im Rahmen von Datenaktualisierungen sind Mischformen technisch unterbunden):

Eine Mischform besteht dann, wenn ein Personendatensatz in STEP in mehreren Funktionen im Rahmen von fachlichen Prozessen des Sozialgesetzbuches in der BA und den gE verwendet wird.

Eine mögliche Konstellation könnte zum Beispiel in diesem Fall bestehen:

Eine Kundin oder ein Kunde ist im ALG-Leistungsbezug und gleichzeitig auch für eine andere Kundin oder einen anderen Kunden bevollmächtigt. Nach datenschutzrechtlicher Grundlage dürfte ein Datensatz für die Kundin im ALG-Leistungsbezug abgerufen werden, für den Datensatz der Person als Bevollmächtigte nicht. Letzteres schränkt den Datensatz insgesamt ein, so dass der Abruf nicht zulässig ist.